

HEIMAT SCHAFFEN FÜR ALLE

1



Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein Miteinander aller in Deutschland lebenden Menschen ein. Alle sind aufgefordert, eine Gesellschaft aktiv mitzugestalten, die auf Anerkennung, Gleichberechtigung und Selbstbestimmung setzt und rechtliche Hindernisse abbaut.

Die Akzeptanz von Einwanderung ist in Deutschland seit Jahren hoch und das „Integrationsklima“ wird über die Jahre mehrheitlich positiv bewertet.¹ Dieses positive Bild gilt aber nicht für alle Eingewanderten und ihre Nachkommen gleichermaßen. Während die Millionen Vertriebenen, die nach dem Krieg in die Bundesrepublik Deutschland kamen, ihre Migrationsgeschichte und ihre Interessen selbstverständlich einbringen, werden viele in

den vergangenen Jahrzehnten insbesondere aus dem nichteuropäischen Ausland Eingewanderte als „nicht richtig dazugehörig“ oder „störend“ wahrgenommen.

Trotz der guten Gesamtbewertung befassen sich Integrationsdebatten oft ausschließlich mit vorgeblich oder tatsächlich bestehenden Defiziten bei Eingewanderten und ihren Nachkommen. Auf Probleme wie etwa unzureichende

¹ Integrationsbarometer 2020 des Sachverständigenrates für Migration und Integration, S. 4, <https://www.svr-migration.de/barometer> (Letzter Aufruf 13.10.2021)

Kenntnisse der deutschen Sprache oder geringere Teilhabe im Bildungsbereich oder bei der Arbeitsmarktintegration wird mit sektoralen Eingliederungsmaßnahmen reagiert. So wurde 2004 ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs geschaffen und mehrfach der Zugang von Ausländer_innen zu arbeitsmarktbezogener Förderung verbessert. Erst seit einigen Jahren verstärkt sich der Politikansatz, die Voraussetzungen für eine ganzheitliche und gleichberechtigte Teilhabe aller schaffen zu wollen. Allerdings agierte Politik zu wenig teilhabeorientiert und befasst sich zu wenig mit der Frage, wie die emotionale Distanz und die Unterscheidung in ein „Wir“ und „die Anderen“ überwunden werden kann.

Bislang ist es nicht gelungen, die gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen umfassend der Einwanderungsrealität anzupassen. In der Debatte bleiben relevante Aspekte wie Chancengerechtigkeit und die gesamtgesellschaftliche Dimension oft außen vor. Zudem gibt es Tendenzen der Spaltung, die auch entlang einer Unterscheidung anhand einer gegebenenfalls vorhandenen Einwanderungsgeschichte oder der Religionszugehörigkeit oder anderer Abgrenzungskriterien wie etwa der Hautfarbe erkennbar wird.

Um in Studien oder bei der Erfassung von statistischen Daten Besonderheiten darzustellen, die sich unabhängig von der Staatsangehörigkeit in Folge einer Migrationsgeschichte zeigen

können, hat sich Anfang des Jahrtausends die Bezeichnung Menschen mit Migrationshintergrund etabliert. Unter diesem Sammelbegriff firmieren seither unterschiedliche Gruppen: es gehören deutsche Spätaussiedler_innen und Eingebürgerte ebenso dazu wie Ausländer_innen (einschließlich Flüchtlinge und EU-Bürger_innen)². Auch Menschen ohne eigene Migrationserfahrung können demnach einen Migrationshintergrund haben. Bei Deutschen zählen Zugewanderte und ihre Kinder dazu, bei Ausländer_innen auch die weiteren in Deutschland geborenen Generationen. Obwohl rund die Hälfte die deutsche Staatsangehörigkeit hat, wird die Bezeichnung „Mensch mit Migrationshintergrund“ oft als Synonym für „Ausländer_in“ verstanden. Eingewanderte und ihre Nachkommen bleiben bei dieser Sichtweise unabhängig von der Staatsangehörigkeit Fremde, denen eine Beheimatung in Deutschland abgesprochen wird. Hier wird die Bezeichnung „mit Migrationshintergrund“ zur Begründung von Distanz und Ausgrenzung. Nicht nur aus diesem Grund wird der Begriff zunehmend hinterfragt. Weitere Kritikpunkte sind u. a., dass die Gruppe zu heterogen sei, die Kategorien Staatsangehörigkeit und Migrationserfahrung vermischt sowie nicht hinreichend zwischen der ersten und der Folgegeneration unterschieden werde.³ Eine neue Begrifflichkeit, die nicht ausgrenzend wirkt und nicht auf Fremd-, sondern auf Eigenzuschreibung beruht, wäre zu begrüßen.

2 Definition des Statistischen Bundesamtes: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ (www.destatis.de > Glossar > Migrationshintergrund). Damit sind die deutschen Vertriebenen keine Menschen mit Migrationshintergrund, da sie von Geburt an deutsche Staatsangehörige sind. Spätaussiedler_innen hingegen sind zwar deutsche Volkszugehörige, erwerben die Staatsangehörigkeit aber erst mit der Einreise.

3 <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/304523/migrationshintergrund> (Letzter Aufruf: 13.10.2021); Bericht der Fachkommission der Bundesregierung zu den Rahmenbedingungen der Integrationsfähigkeit: Gemeinsam die Einwanderungsgesellschaft gestalten. Berlin November 2020, S. 220 ff.

Seit einiger Zeit wird der Versuch unternommen, die gewachsene Diversität sprachlich besser abzubilden. Die Neuen Deutschen Medienmacher_innen und die Fachkommission Integrationsfähigkeit der Bundesregierung schlagen beispielsweise vor, von Eingewanderten und ihren (direkten) Nachkommen zu sprechen und darunter nur Personen zu fassen, die selbst oder bei denen beide Elternteile eingewandert sind.⁴ Damit sollen Migrationserfahrung und Staatsangehörigkeit entkoppelt werden. Damit bestünde die Notwendigkeit Ausländer_innen jeweils gesondert zu nennen, da dieser Status über mehrere Generationen erhalten bleibt und einen bestimmenden Einfluss auf die Lebenssituation haben kann. Auch die spezifische Situation in binationalen Familien bliebe bei dieser Definition außen vor,

sofern nur ein Elternteil eingewandert ist. Die angestrebte Konzentration auf die erste und zweite Generation misslingt sprachlich, da „Nachkommen“ auch weitere Generationen umfassen. Bei der Suche nach einer neuen Begrifflichkeit darf auch nicht übersehen werden, dass die stigmatisierende Wirkung bei einer „Umbenennung“ oft dem neuen Begriff „folgt“ unabhängig davon, ob es eine Fremd- oder Eigenzuschreibung ist⁵. Der Deutsche Caritasverband ist sich der Schwächen bewusst. Da sich bislang keine neue allgemein akzeptierte Begrifflichkeit herausgebildet hat, hält er zunächst an dem etablierten Begriff „Migrationshintergrund“ fest, sofern eine Kategorisierung notwendig ist, etwa um durch Bezugnahme auf statistische Werte Unterschiede, Benachteiligungen und Herausforderungen aufzuzeigen.

1.1 Heimisch werden – heimisch sein

Der Begriff „Heimat“ eignet sich als Synonym für unterschiedliche Vorstellungen von Dazugehören oder Zuhause sein. Entscheidend für Beheimatung sind ein gemeinsam entwickeltes Verständnis dessen, was zusammenhält, und politische wie gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl befördern.

Mit der Forderung „Heimat schaffen für alle“ möchte der Deutsche Caritasverband die Vision einer Gesellschaft verbinden, in der das Miteinander aller hier lebenden Menschen im Vordergrund steht und jede_r Heimat finden kann.

„Heimat ist kein Ort, Heimat ist ein Gefühl“ (Herbert Grönemeyer). Dieses Gefühl entzieht sich, wie der Begriff „Heimat“ selbst, allen Definitionsversuchen. Heimat ist für jeden etwas anderes, ist vielschichtig in seinen Orts- und Zeitdimensionen. Für viele bezeichnet das Wort

4 a.a.O. (Fn. 3), S. 15; <https://glossar.neuemedienmacher.de/glossar/menschen-mit-migrationshintergrund-mh>

5 Bei „künstlich“ geprägten fachsprachlichen Bezeichnungen lässt sich beobachten, dass sie stereotypisierend für einen vermeintlich pauschal problematischen Teil der Bevölkerung verwendet werden: Supik, Linda, Wie erfassen andere europäische Staaten den „Migrationshintergrund“?, Münster 2017, https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Migrationshintergrund_andere_Laender.pdf (Letzter Aufruf: 13.10.2021)

Heimat den Geburts- und/oder den Wohnort. Für andere ist es das Zusammensein mit Familie, Verwandten und Freund_innen.⁶ Auch in der digitalen Welt sind Menschen zu Hause wie beispielsweise der Begriff des „digital native“ verdeutlicht. Und für Menschen christlichen Glaubens ist der Begriff immer auch verbunden mit der universalen Hoffnung auf Frieden und Gerechtigkeit.⁷

Aus Sicht der Wissenschaft gibt es drei grundlegende Bedingungen dafür, dass Beheimatung entstehen kann: Notwendig ist das Gefühl, zu einer Gemeinschaft dazuzugehören und in ihr anerkannt zu sein. Weiter setzt Heimat ein bestimmtes Wissen über die geltenden, alltäglichen Regeln und (Verhaltens-) Normen voraus, das Sicherheit und Vertrauen sowie Handlungsfähigkeit ermöglicht. Drittens bewirkt die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und an der Gesellschaft zu partizipieren, Identifikation.⁸ Entsprechend wichtig ist es für viele Menschen, um sich in Deutschland beheimatet zu fühlen, sich an der Gestaltung der Gesellschaft aktiv und gleichberechtigt beteiligen zu können.

Menschen mit Migrationshintergrund stellen laut Statistischem Bundesamt gegenwärtig fast

26 Prozent der Gesamtbevölkerung, besonders hoch ist der Anteil mit über 38 Prozent bei den bis zu 20-Jährigen.⁹ Diese Zahlen machen deutlich, dass sich eigentlich nicht die Frage stellt, ob Deutschland eine multiethnische Gesellschaft ist, sondern wie mit den faktischen Gegebenheiten umgegangen werden kann. Dessen ungeachtet, werden Eingewanderte und oftmals auch ihre Nachkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit noch immer viel zu oft nicht als Menschen, die hier beheimatet sind, wahrgenommen, sondern vor allem als Fremde. Es gibt diffuse Ängste vor kultureller oder ökonomischer Verdrängung und „Überfremdung“. Solche Ängste werden von politischer Seite und Teilen der Medien immer wieder instrumentalisiert, beispielsweise durch Bedrohungsszenarien wie die angebliche Zuwanderung in die Sozialsysteme, obwohl Studien zeigen, dass die soziale Sicherung von Einwanderung profitiert.¹⁰ Diese Ängste können dazu führen, dass Menschen Vielfalt ablehnen und sich ins Bekannte zurückziehen. Werden solche Sorgen in populistischer oder effekt-hascherischer Form aufgegriffen, führt dies zu Verunsicherung und kann Ressentiments verstärken.¹¹ Die historische Normalität von Zuwanderung und die Chancen der pluralen Gesellschaft werden dann ausgeblendet.

6 Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hg.), Migration und Integration-Info 1/2017, S. 4, Download unter: <https://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/neue-caritas-info/neue-caritas-info> (letzter Aufruf: 13.10.2021).

7 Unter dem Titel „Zusammen sind wir Heimat“ hat sich die Caritas-Kampagne 2017 mit verschiedenen Ideen von Heimat sowie den Chancen und Voraussetzungen für eine offene Gesellschaft befasst: <https://www.zusammen-heimat.de> (letzter Aufruf: 13.10.2021).

8 Meiser, Anna, Heimat als Aufgabe und Grundlage menschlicher Existenz, in: Migration und Integration-Info 1/2017 (Fn. 6), S. 3.

9 Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2019 Fachserie 1 Reihe 2.2, S. 68.

10 Bonin, Holger, Der Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt, Bertelsmann Stiftung (Hg.), 2014; Pressemeldung der EU-Vertretung in Deutschland: https://ec.europa.eu/germany/news/eu-myths/mythos-einwanderung-sozialsysteme_de (Letzter Aufruf: 13.10.2021); Thelen, Peter, Zuwanderer zahlen deutlich mehr ein, als sie in Anspruch nehmen, Der Tagesspiegel 11.02.2020.

11 Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Pressemitteilung vom 4. Februar 2021: Der Gesellschaft sind Leute wie ich egal, https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2021/PM_Wer_sich_benachteiligt_fuehlt_waehlt_eher_AfD.html (letzter Aufruf: 13.10.2021).

Um den Zusammenhalt zu fördern, sollte auf Basis einer demokratischen Grundordnung, die gleichberechtigte Spielregeln des Aushandelns und umfassende Beteiligungsmöglichkeiten sicherstellt, ein gemeinsames Verständnis dessen entwickelt werden, was zusammenhält. Ein solches Verständnis kann nie statisch sein, sondern muss stetig weiterentwickelt werden, um aktuell und lebendig zu bleiben. Und es muss verbunden sein mit einem neuen Narrativ von Migration und der Bedeutung des Migrantischen als konstitutivem Element der Gesellschaft in Deutschland. Alle müssen eingeladen sein, sich aktiv einzubringen und gemeinsam Zielvorstellungen zu entwickeln, die ein Miteinander aller hier lebenden Menschen unabhängig von ihrer Herkunft unterstützen und die Identifikation mit einem

pluralistischen Gemeinwesen ermöglichen. Um dies zu erreichen, müssen die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen darauf ausgerichtet werden, Zusammengehörigkeitsgefühl zu befördern. Gemeinsame Ziele, im Hinblick auf staatliche Leistungen und Angebote wie auch auf Erwartungen an die Gesellschaft und jede_n Einzelne_n, können nur gemeinsam in einem Dialog auf Augenhöhe entwickelt werden, der im Sinne urdemokratischer Grundsätze unterschiedliche Positionen und Konflikte zulässt. Von Seiten der administrativen Ebenen muss eine koordinierende Rolle eingenommen werden, Politik kann und soll Ideen einbringen. Den wichtigsten Anteil muss aber eine möglichst breite Beteiligung der Menschen am Diskurs haben, für die es entsprechende Räume braucht.¹²

1.2 Wir-Gefühl entwickeln und Verantwortung teilen

Integration und das Gefühl von Zusammengehörigkeit in einer durch Vielfalt geprägten Gesellschaft erfordert die Bereitschaft aller, sich mit Respekt und Achtung zu begegnen, Gemeinsamkeiten zu erkennen und zu teilen und mit Konflikten konstruktiv umzugehen. Dies kann insbesondere dadurch gefördert werden, dass alle Partizipationsmöglichkeiten haben und Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen können.

Integrationspolitik betrifft die ganze Bevölkerung Deutschlands. Der Deutsche Caritasverband legt einen weit gefassten Integrationsbegriff zu Grunde, der sowohl die umfassende Teilhabe aller Mitglieder einer Gesellschaft als auch eine Anpassung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder an sich verändernde Realitäten einschließt.¹³

Caritas meint mit Integration das Zusammenleben in Vielfalt und Einheit. Hierfür bedarf es auch der gemeinsamen Gestaltung von Politik. Es ist auf breiter Ebene über die wirtschaftlichen und über die sozialen, kulturellen sowie die politischen Folgen von Einwanderung und Vielfalt zu diskutieren, um entsprechende zu-

12 Ausführlich: Deutscher Caritasverband, Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland erhalten und fördern, <https://www.caritas.de/fuerprofis/stellungnahmen/10-19-2017-gesellschaftlichen-zusammenhalt-in-deutschland-erhalten-und> (letzter Aufruf: 13.10.2021).

13 Zum Integrationsbegriff siehe auch Grundlagen einer humanen Migrations- und Integrationspolitik, S. 4 f.

kunftsfähige Konzepte zu entwickeln. Es gilt, tradierte Verhaltensweisen, Einstellungen und Denkmuster zu überprüfen. Die Gesellschaft muss sich auch fragen, wie sie mit Segregation, ob in sozial benachteiligten Stadtvierteln oder Villengegenden, umgeht. Wie viel bewusstes „Nicht-Heimisch-Sein“ verkraftet eine Gesellschaft – und das unabhängig davon, ob es sich um Einheimische oder Eingewanderte handelt? Unsere Gesellschaft kann abweichendes Verhalten und bewusste Abgrenzung als Ausdruck der Selbstbestimmung in Maßen aushalten. Die Grundlage für das Zusammenleben in Deutschland, die freiheitlich demokratische Grundordnung, macht eine Einheit in Vielfalt möglich.

Zu wachsender Vielfalt gehört auch die Zunahme von Unterschieden in den Meinungen, Interessen, Lebensformen und Bedürfnissen. Das kann, ja das muss zu einer Zunahme von Konflikten führen – sei es über Alltagsfragen oder über politische Ziele. Diese Konflikte dürfen nicht als Zeichen scheiternder Integration wahrgenommen werden, da sie gerade nicht eine Angleichung an Althergebrachtes oder eine Anpassung an ein bestimmtes Deutschlandbild bedeutet. Konflikte zeigen vielmehr, dass mehr Menschen „mitreden“ wollen und sich in ihrer Verschiedenheit gleichberechtigt einbringen. Dieses Potential gilt es zu nutzen. Ausländer_innen, die in Deutschland leben, sind Teil der Bevölkerung Deutschlands mit Rechten und Pflichten. Deutsche sind unabhängig vom Geburtsort und von ihrer Abstammung nicht nur rechtlich gleichwertig. Die Akzeptanz von Unterschiedlichkeit stellt die Geltung der

Rechtsordnung sowie der Menschenrechte für alle nicht in Frage, sondern ist Teil davon.

Integrationspolitik darf nicht auf Einzelmaßnahmen zur Förderung von Individuen reduziert werden – so wichtig sie für deren Teilhabe auch sind. Vielmehr bedarf es mit Blick auf die Gesellschaft struktureller Veränderungen und der Aktivierung möglichst vieler Menschen. Dazu müssen gemeinsam Ideen entwickelt werden, die auf Gleichstellung¹⁴ und Selbstbestimmung setzen. Weiter gilt es, diese Ideen mit Leben zu füllen und die Menschen zum Mitmachen zu bewegen. Das Ziel ist eine Gesellschaft, die sich durch wechselseitige Verantwortung, Eigeninitiative und Engagement auszeichnet. Jede_r Einzelne ist ebenso gefragt wie Politik, Wirtschaft, Medien, Kultur, Sport, Kirchen, Religionsgemeinschaften und andere gesellschaftliche Gruppen.

Nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes darf die Einbürgerung (dazu im Folgenden Punkt 1.3.1) nicht der einzige Weg zu politischer Partizipation sein. Volle politische Teilhabe ist ohne Staatsbürgerschaft nicht möglich. Es werden auf absehbare Zeit aber auch Ausländer_innen in Deutschland leben, die die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllen. Diese Menschen weitestgehend von politischer Partizipation auszuschließen ist kontraproduktiv, da mangelnde Teilhabe ausgrenzend wirkt. In Deutschland lebende EU-Bürger_innen haben bereits das Recht, sich an Kommunalwahlen zu beteiligen (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG). Auch andere heimisch gewordene Ausländer_innen sollten das kommunale Wahlrecht erhalten.¹⁵

14 Der Deutsche Caritasverband stellt die rechtliche Ungleichbehandlung von Ausländer_innen nicht grundsätzlich in Frage. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebietet es aber, diese Ungleichbehandlung auf das Notwendige zu reduzieren.

15 Deutscher Caritasverband, „Zusammen sind wir Heimat“, Sozialpolitische Positionen zur Kampagne 2017, S. 14: Voraussetzung sollte das Bestehen eines Aufenthaltsrechts sein und ein 5-jähriger rechtmäßiger Aufenthalt.

1.3 Integratives Recht schaffen – rechtliche Barrieren abbauen

Beheimatung in einer Gesellschaft ist auch von den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig. Der Deutsche Caritasverband setzt sich für ein teilhabeorientiertes und integratives Rechtssystem ein, das nicht von Misstrauen und Abwehr geprägt ist, sondern Ausländer_innen als Träger von Rechten und Kompetenzen wahrnimmt und über Einbürgerung den Weg zu voller rechtlicher Teilhabe eröffnet.

1.3.1 Einbürgerung und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland

Volle politische Teilhabe haben in Deutschland nur deutsche Staatsangehörige; sie sind Träger_innen der Staatsgewalt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, dass Staatsvolk und Wohnbevölkerung nicht zu sehr voneinander abweichen, da sonst große Teile der Wohnbevölkerung lediglich Objekte dieser Staatsgewalt ohne echte politische Mitspracherechte wären. Der Deutsche Caritasverband sieht in der Einbürgerung die Möglichkeit, dass aus faktischen Inländer_innen echte Bürger_innen Deutschlands mit allen Rechten, Pflichten und Beteiligungsmöglichkeiten werden. Deshalb sollten die Möglichkeiten der Einbürgerung genutzt und weiter ausgebaut werden. Es gilt, Ausländer_innen für diesen Schritt zu gewinnen und sie nicht durch hohe Hürden und eine rigide Anwendungspraxis davon abzuhalten. Insbesondere müssen für Schutzberechtigte, die kaum Chancen haben in ihr Herkunftsland zurückzukehren, die Möglichkeiten der Einbürgerung verbessert werden. Vor diesem Hintergrund sind Pläne in der 20. Legislaturperiode

das Staatsangehörigkeitsrecht zu modernisieren, zu begrüßen.¹⁶ Es muss dabei aber zu echten Erleichterungen in der Praxis kommen.

Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit haben sich weltweit zwei Grundkonzepte etabliert: Das *ius soli*, also der Erwerb der Staatsangehörigkeit kraft Geburt in einem Land, und das *ius sanguinis*, wonach die Staatsangehörigkeit durch Abstammung erworben wird. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht war lange vom *ius sanguinis* geprägt und nicht auf eine Einwanderungsgesellschaft ausgerichtet.

Die Einführung eines beschränkten *ius soli* Anfang 2000¹⁷ als Ergänzung zum weiter geltenden Abstammungsprinzip war ein Schritt in die richtige Richtung. Seit damals erwerben Kinder ausländischer Eltern unter gewissen Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland. Durch die damit einhergehende Hinnahme der doppelten Staatsbürgerschaft wurde der realen Situation der hier Geborenen der zweiten und dritten Generation entsprochen, die sich häufig sowohl dem Herkunftsland der Eltern oder Großeltern als auch der deutschen Gesellschaft zu-

16 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 118

17 Seit dem 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland, wenn ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen Lebensmittelpunkt im Inland hatte.

gehörig fühlen. Allerdings waren sie nach dem so genannten Optionsmodell in der Regel gezwungen, sich zwischen dem 18. und 23. Geburtstag für eine der beiden Staatsangehörigkeiten zu entscheiden. Im Jahr 2014 wurde die Optionspflicht weitgehend abgeschafft und gilt nun nur noch für junge Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die zwar in Deutschland geboren, aber nicht hier aufgewachsen sind.

Die Haltung zu Mehrfachstaatsangehörigkeit sollte insgesamt überdacht werden. Durch die weitgehende Abschaffung der Optionspflicht, durch die Zuwanderung von (Spät-)Aussiedler_innen mit doppelter Staatsangehörigkeit und durch die Zunahme der Zahl binationaler Familien ist die Zahl von Deutschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dazu kommen Ausländer_innen, die unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert werden, insbesondere EU-Bürger_innen und Schweizer_innen sowie Personen, die vom Herkunftsland nicht aus der Staatangehörigkeit entlassen werden. Dass dies nicht zu gravierenden Problemen geführt hat, spricht für eine Erweiterung der Einbürgerungsmöglichkeit unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit. Gerade für ältere Menschen, die fest in Deutschland verwurzelt sind und gleichzeitig die Bindung zum Herkunftsland nicht verloren haben, wäre dies ein Signal, dass sie und ihre Lebensleistung in Deutschland Anerkennung finden.

Seit einigen Jahren wird in Deutschland darüber diskutiert, ob ein „Doppelpass mit Generationenschnitt“ eine Lösung bieten könnte.

Nach diesem Modell¹⁸ würde Mehrstaatigkeit für Eingebürgerte oder beim ius-soli-Erwerb der Staatsangehörigkeit hingenommen, aber nur für eine oder zwei „Übergangsgenerationen“. Im weiteren Generationenverlauf soll demnach die frühere Staatsangehörigkeit der ursprünglich zugewanderten Person nicht mehr weitergegeben werden. Bei denjenigen, die nach derzeitigem Recht unter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit eingebürgert werden oder von der Optionspflicht befreit sind, würde das für deren Nachkommen eine Verschlechterung bedeuten. Die Folgegenerationen erwerben jeweils die Staatsangehörigkeit durch Abstammung, so dass sich die Frage stellt, ob der Generationenschnitt auch dann gelten soll, wenn die doppelte Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil ohne Migrationshintergrund und einem ausländischen Elternteil erworben wurde. Da bei diesen Konstellationen Mehrstaatigkeit bisher nicht in Frage gestellt wird, wäre das schwer vorstellbar. Andererseits wäre eine Ungleichbehandlung kaum begründbar. Weiter wäre der Aufwand sehr hoch, in den folgenden Generationen nach dem ursprünglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu differenzieren, ob es zum Generationenschnitt kommt oder nicht. In der praktischen Umsetzung würde das Modell eine Einmischung in das Staatsangehörigkeitsrecht anderer Staaten bedeuten, da letztlich dort das Abstammungsprinzip einzuschränken wäre. Der Generationenschnitt wirft damit Gerechtigkeitsfragen auf, die das Modell aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes als ungeeignet erscheinen lassen.

18 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 (Kapitel 1 Fn. 16), S. 118

1.3.2 Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit

Die Freizügigkeit erwerbstätiger oder arbeitssuchender Unionsbürger_innen gehört seit ihrer Gründung zu den Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. 1992 wurde mit der Gründung der Europäischen Union die Unionsbürgerschaft eingeführt. Zum Kerngehalt dieser Unionsbürgerschaft gehört u. a. das Recht auf Freizügigkeit, auf das sich seither alle EU-Bürger_innen (~ Unionsbürger_innen) auch unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche berufen können (Art. 20 f. AEUV, Art. 45 GRG). Damit gehört das Freizügigkeitsrecht nicht zum nationalen Ausländerrecht und ist einer Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber weitestgehend entzogen.

Der Deutsche Caritasverband sieht in der EU eine große Errungenschaft, die es zu schützen und zu fördern gilt. Die Binnenmobilität wird von einer Mehrheit der EU-Bürger_innen als etwas sehr Positives angesehen und trägt wesentlich zum Gemeinschaftsgefühl in der EU bei.¹⁹ Das Freizügigkeitsrecht aller EU-Bürger_innen darf deshalb nicht in Frage gestellt, die Freizügigkeit nicht auf Erwerbstätige reduziert werden. Um Mobilität zu fördern und das Freizügigkeitsrecht zu stärken, müssen die Rechte von arbeitssuchenden EU-Bürger_innen insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Sozialleistungen verbessert werden.²⁰

Beim Zugang von EU-Bürger_innen zu sozialen Rechten ist das Gleichbehandlungsgebot zu achten. Unionsrechtlich zulässige Einschränkungen sind eng auszulegen und müssen auf das Notwendigste beschränkt bleiben. EU-Bürger_innen in prekären Lebenslagen müssen unabhängig vom konkreten Freizügigkeitsrecht Zugang zum Hilfesystem und zur Gesundheitsversorgung haben.²¹

1.3.3 Integratives Ausländerrecht

Die Unterscheidung in ein Recht für die „eigenen“ Bürger_innen und eines für Ausländer_innen hat (nicht nur in Deutschland) eine lange Tradition. Der Deutsche Caritasverband hält eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit im Grundsatz für zulässig. Problematisch wird es aber, wenn vor allem auf Reglementierung und Sanktionen gesetzt wird, statt Integration und Teilhabe durch Rechtssicherheit und Rechtsansprüche zu fördern. Der Deutsche Caritasverband lehnt die Ausgrenzung von legal in Deutschland lebenden Ausländer_innen mit Mitteln des Rechts ab. Als gesellschafts- und sozialpolitischer Akteur tritt er auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene dafür ein, die Würde aller hier lebenden Menschen zu wahren. Es genügt nicht, von Ausländer_innen die Beachtung des deutschen Rechts- und Wertesystems einzufordern, sie müssen vielmehr als Inhaber_innen von Rechten wahr-

19 Umfrage 2020: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/umfrage-mehrheit-der-menschen-weiss-uber-rechte-als-unionsburger-bescheid-2020-07-09_de; Standard-Eurobarometer 91 (2019): https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_4969; [https://www.tui-stiftung.de/unsere-projekte/junges-europa-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/](https://www.tui-stiftung.de/unsere-projekte/junges-europa-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/junges-europa-2019-die-jugendstudie-der-tui-stiftung/); Eurobarometer Spezial 2011: <https://www.ombudsman.europa.eu/de/press-release/de/10666>

20 Sozialpolitische Themen des Deutschen Caritasverbandes für die Bundestagswahl 2021 vom 09.02.2021, S. 25.

21 vgl.: Arbeit mit Klient_innen aus anderen EU-Mitgliedstaaten in prekären Lebenslagen, Position der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (KAG W) und des Deutschen Caritasverbandes (DCV) vom 28.5.2019.

genommen werden. Dazu muss ein integratives Ausländerrecht entwickelt werden.

Ein integratives Ausländerrecht beschreibt Rechte und Pflichten sowohl von Ausländer_innen als auch von staatlicher Seite. Es gibt Rechtssicherheit und fördert Teilhabe. Es behandelt Ausländer_innen und ihre deutschen Angehörigen als Rechtssubjekte und nicht als Objekte.

Zudem kann Ausländerrecht nur integrativ sein, wenn es verständlich ist. Obwohl dies schon mit dem Zuwanderungsgesetz von 2004 geändert werden sollte, ist das deutsche Ausländerrecht noch immer unübersichtlich und kompliziert und stellt die Betroffenen damit vor Probleme. Es besteht ein erheblicher Bedarf nach Vereinfachung, ohne dabei allerdings durch zu starke Vereinheitlichung die Einzelfallgerechtigkeit aus dem Blick zu verlieren.

1.3.4 Aufenthaltsverfestigung und Bleiberecht

Die Möglichkeit eines sicheren Aufenthaltsstatus und der Aufenthaltsverfestigung sind wesentliche Faktoren für Teilhabe und Heimischwerden. Ohne Rechtssicherheit können aus Eingewanderten keine gleichberechtigten Mitglieder einer Gesellschaft werden. Der Deutsche Caritasverband hält es vor diesem Hintergrund für problematisch, dass durch die Anforderungen für einen sicheren, unbefristeten Aufenthaltstitel finanziell Schwache und Menschen mit Bildungsdefiziten oder gesundheitlichen Problemen hiervon nahezu ausgeschlossen werden.

Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ist es wichtig, dass alle rechtmäßig oder

langfristig geduldet in Deutschland lebenden Menschen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten. Bei Ausländer_innen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Familienzusammenführung muss dieses Recht regelhaft unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts erteilt werden. Im Übrigen müssen die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung so gestaltet sein, dass auch Personen mit niedrigem Einkommen oder gebrochenen Erwerbsbiografien ein Aufenthaltsrecht und perspektivisch einen unbefristeten Aufenthaltstitel erhalten können.

1.3.5 Ausweisungsschutz für in Deutschland Aufgewachsene

Kommt es nicht zur Einbürgerung oder zum Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt, erhält sich der Ausländerstatus über Generationen. Auch Menschen, die sich seit Jahrzehnten in Deutschland aufhalten oder hier geboren sind, stehen dann unter dem Risiko, dass ihr Aufenthalt gegen ihren Willen beendet werden kann. Das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention legen zwar fest, dass bei einer Ausweisung die gewachsene Bindung an Deutschland und der Schutz der Familie zu beachten sind. Doch das bietet keinen umfassenden Ausweisungsschutz.

Ein sicherer Aufenthalt und Ausweisungsschutz sind wesentliche Schritte zur rechtlichen Integration. Das gilt insbesondere bei Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind. Sie sind Ausländer_innen, kennen faktisch aber oftmals das Herkunftsland ihrer Eltern kaum und sprechen dessen Sprache häufig schlecht oder gar nicht. Für den Deutschen Caritasverband ist die Ausweisung von minderjährigen oder in Deutschland sozialisier-

ten Personen nicht hinnehmbar. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und müssen in ihrem Heranwachsen unterstützt werden. Deutschland darf sich seiner Verantwortung für eine missglückte Sozialisierung nicht durch Ausweisung der Betroffenen in ein so genanntes Herkunftsland entziehen. Weder trägt dieses Land die Verantwortung für das Scheitern, noch ist es für die Betroffenen ein Herkunftsland.

Der Deutsche Caritasverband fordert absoluten Ausweisungsschutz für in Deutschland Geborene und/oder Aufgewachsene. Die Resozialisierung von straffällig Gewordenen ist durch geeignete Maßnahmen zu betreiben, wie sie etwa die Caritas unter anderem in ihren Jugendhilfeeinrichtungen oder in der Straffälligenhilfe bereitstellt.

1.3.6 Teilhabeorientiertes Ausländersozialrecht

Beim Zugang von Ausländer_innen zu staatlichen Leistungen wird stark differenziert. Je nach ausländerrechtlichem Status werden einige Leistungen gar nicht, erst nach einer Mindestdauer des Aufenthalts oder nach Erfüllung weitergehender Voraussetzungen erbracht. Einige der Fristen und Ausschlüsse sollen dazu dienen, dass nur Ausländer_innen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, profitieren. Sie sind damit letztlich migrationspolitisch begründet, was verfassungsrechtlich nicht sein dürfte.²² Das Regelwerk ist dabei so unübersichtlich, dass auch

Behördenmitarbeiter_innen oder Berater_innen kaum den Überblick behalten und Ausländer_innen, die einen Anspruch auf Leistungen haben, diesen teilweise nicht erfolgreich geltend machen können. Die entsprechenden Normen sollten unbedingt vereinfacht und allein an Teilhabebedarfen orientiert werden. Der Deutsche Caritasverband vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich alle Ausländer_innen mit rechtmäßigem oder geduldetem Aufenthalt alle Leistungen erhalten sollen, die der Arbeitsmarktintegration, Bildungsteilhabe oder der Familienförderung dienen (siehe auch Kapitel 4, 5 und 7).

Die Versorgung mit Grundsicherungsleistungen erfolgt bei Asylsuchenden nach dem 1993 geschaffenen Asylbewerberleistungsgesetz. Zu den „Berechtigten“ nach diesem Gesetz gehören neben Asylbewerber_innen auch Geduldete, ausreisepflichtige Ausländer_innen ohne Duldung sowie Ausländer_innen mit bestimmten humanitären Aufenthaltstiteln²³. Das Leistungsniveau liegt unterhalb der üblichen Regelleistungen und die Krankenbehandlung ist auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkt. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes muss dieses ausgrenzende Sonderleistungsrecht mit seinem unzureichenden Leistungsumfang und dem entmündigenden und bürokratischen Sachleistungsprinzip abgeschafft werden. Schutzsuchende müssen unabhängig von ihrer Bleibeperspektive schon während des Asylverfahrens Zugang zu Bildung, Arbeitsmarkt und sozialer Teilhabe erhalten (zur frühzeitigen Ermöglichung von Teilhabe siehe auch Kapitel 4 und 5).

22 BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012

23 § 23 Abs. 1 oder § 24 wg. Krieg im Heimatland, § 25 Abs. 4 Satz 1, § 25 Abs. 5 in den ersten 18 Monaten

Was macht die Caritas?

An den Bemühungen von Bund, Ländern und Gemeinden die Folgen von Einwanderung und das gesellschaftliche Leben zu gestalten, beteiligt sich die Caritas aktiv. In ihrer Rolle als Solidaritätsstifterin arbeitet sie mit Pfarrgemeinden, freien Initiativen, Migrant_innenorganisationen, Freiwilligenzentren und Ehrenamtlichen unterschiedlicher Herkunft zusammen. Sie schafft Raum für Begegnung und Engagement. Dadurch lassen sich Vorbehalte abbauen, Gemeinsamkeiten finden und soziale Kompetenzen aufbauen. Die Caritas sieht es als wichtige Aufgabe an, noch mehr Menschen als bisher für diese wertvollen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu gewinnen. Durch ihr Wirken trägt sie somit zum gesellschaftlichen Miteinander bei und baut Hürden zwischen Menschen ab.

Die Arbeit der Caritas als Anwältin dient darüber hinaus dazu, die Öffentlichkeit und die Politik zu sensibilisieren. Dies geschieht beispielsweise durch ihre Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Sie will helfen, Barrieren ab- und Vertrauen aufzubauen. Die Caritas unterstützt die Entwicklung von rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die Anerkennung, Chancengerechtigkeit und umfassende Partizipation aller Bevölkerungsgruppen ermöglichen.

Durch die Beratung in Migrations- und anderen Fachdiensten, durch Hilfe zu Selbsthilfe und eine stets von der Menschenwürde und vom Gleichheitsgrundsatz ausgehende Haltung bei dieser Arbeit tragen die Dienste und Einrichtungen der Caritas maßgeblich dazu bei, dass sich Menschen mit Migrationsgeschichte hier beheimaten, an der Gesellschaft teilhaben und Verantwortung für deren Gestaltung mit übernehmen können.

